

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 2300/13-Präs/85

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

Zi	74	85
Datum:	25. OKT. 1985	
Verteilt	28-10-85 Susb	

S. Oltzwanget

Betrifft: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und
Grundfreiheiten;
Stellungnahme

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt u.e. 25 Exemplare
seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schrei-
ben vom 2. August 1985, GZ 670 723/17-V/1/85 übermittelten
Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschen-
rechte und Grundfreiheiten.

Wien, am 14. Oktober 1985
Der Präsident:
Dr. A d a m o v i c h

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Yrbychy

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 2300/13-Präs/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten;
Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ 670 723/17-V/1/85 zur Begutachtung über-
mittelten Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der
Menschenrechte und Grundfreiheiten nimmt der Verfassungsge-
richtshof wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zu dem im Gegenstand genannten Protokoll
halten fest, daß dieses unmittelbar anwendbares Recht ent-
halte und daß keine Vorbehalte notwendig sein werden. Der
Verfassungsgerichtshof empfiehlt, daß vor Ratifizierung
die Vereinbarkeit der österreichischen Rechtsordnung mit
dem genannten Zusatzprotokoll einer genauen Prüfung unter-
zogen werde. Auf die schwerwiegenden Konsequenzen für die
innerstaatliche Rechtsordnung im Falle einer (teilweisen)
Unvereinbarkeit wird hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 14. Oktober 1985

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Für die Amtsgänge
der Ausfertigung:

Yrbysky